

HSD NR. 840

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.05.2022
Nummer 840

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

Vom 04.05.2022

Aufgrund der §§ 53-57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuellen geltenden Fassung gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf folgende Satzung.

ARTIKEL I

Die Satzung der verfassten Studierendenschaft vom 19.01.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 815) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte kann sich jede*r Studierende gemäß § 1 dieser Satzung dem Studierendenparlament vorstellen. Das Studierendenparlament trifft aus den geeigneten Kandidat*innen eine Auswahl und nimmt diese in den Wahlvorschlag gemäß § 33 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf auf. Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht gemäß § 19 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Düsseldorf vom 16.03.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 04.05.2022.

Düsseldorf, den 04.05.2022

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.